

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 71-80

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Mithin ergibt sich ein Überschuf aus den  
Staatsforsten von . . . . . 91 664,56 RM  
Der Ausschuf stellt den

Antrag:  
Der Landtag wolle die Anlage 2 durch Kenntnis-  
nahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Br o s c h k o.

## Anlage 71.

### Bericht

des Ausschusses I, betreffend Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Birkenfeld im  
Forstbetriebsjahr 1926/27.

(Anlage 3.)

Die mit der Anlage 3 hergegebene Nebenanlage A ent-  
hält eine Übersicht über die Holznutzung und ihre Roh- und  
Reinerträge in den Staatsforsten des Landesteils Birkenfeld  
im Wirtschaftsjahr 1926/27.

Die Größe der Staatsforsten beträgt im Landesteil  
Birkenfeld 6 520 ha.

Es wurden genutzt 18 757,64 fm, mithin entfielen auf  
1 ha 2,88 fm.

Die Roheinnahme betrug 325 716,56 RM.

Der Durchschnittspreis für 1 fm versteigertes Holz be-  
trug 17,09 RM.

Der Durchschnittspreis für 1 fm unter der Hand abge-  
gebenes Holz betrug 19,22 RM.

Die Stammungskosten betragen 47 369,96 RM, mithin für  
den fm 2,53 RM.

Der Reinertrag betrug 278 346,60 RM.

Die Nebenanlage B enthält eine Übersicht über die Er-  
träge der Staatsforsten des Landesteils Birkenfeld im Forst-  
rechnungsjahr 1. Oktober 1926/27.

Die Einnahmen und Ausgaben setzen sich wie folgt zu-  
sammen:

#### A. E i n n a h m e n :

Für versteigertes Holz . . . . .	158 829,46 RM
Geldwert des Berechtigungsholzes, bezahlt	7 096,17 "
Geldwert des Berechtigungsholzes, nicht be- zahlt . . . . .	41 792,33 "
Erlös für unter der Hand abgegebenes Holz	117 998,60 "
Geldwert der Forstberechtigungen, bezahlt	8 619,— "
Geldwert der Forstberechtigungen, nicht be- zahlt . . . . .	4 519,45 "
Erlös aus der Jagd . . . . .	15 800,— "
Pacht von Dienstgebäuden und Dienstlän- dereien . . . . .	2 552,50 "
Für Verwaltung und Forstschutz von Ge- meinde- usw. Waldungen . . . . .	17 104,24 "
Zusammen	374 311,75 RM

#### B. A u s g a b e n :

Gehalte und Vergütungen . . . . .	83 397,25 RM
Ruhegehälter und Wartegelder, Witwen- gelder . . . . .	25 089,22 "
Geschäftskosten . . . . .	7 116,82 "
Forstbetriebskosten . . . . .	96 196,45 "
Jagdbetriebskosten . . . . .	597,46 "
Brandfassenbeiträge für Dienstgebäude . . . . .	142,56 "
Unterhaltungskosten der Dienstgebäude . . . . .	3 143,97 "
Unfallentschädigung . . . . .	797,64 "
Zusammen	216 481,37 RM

Mithin ergibt sich ein Überschuf aus den  
Staatsforsten von . . . . . 157 830,38 RM

Außer den Staatswaldungen werden von den staatlichen  
Forstbeamten verwaltet und beschützt:

6 816,3819 ha Gemeindefaldungen
89,8420 " Staatsanteilsfaldungen
8,1476 " Kirchenfaldungen
62,5727 " Privatfaldungen

zusammen: 6 976,9442 ha

Für die Verwaltung und den Schutz dieser Waldungen  
werden pro ha 2,50 RM vergütet, während der Kostenauf-  
wand des Staates pro ha 8,55 RM, also pro ha 6,55 RM  
mehr beträgt.

Der Ausschuf ist der Ansicht, daß der Betrag von  
2,50 RM keine angemessene Entschädigung für den Staat dar-  
stellt und daß eine Erhöhung des Betrages wünschenswert er-  
scheint.

Der Ausschuf stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Anlage 3 durch Kenntnis-  
nahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Br o s c h k o.

# Anlage 72.

## Bericht

des Ausschusses I, betreffend Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Forstbetriebsjahr 1926/27.

(Anlage 4.)

Die mit der Anlage 4 hergegebene Nebenanlage A enthält eine Übersicht über die Holznutzung und ihre Roh- und Reinerträge in den Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Wirtschaftsjahr 1926/27.

An bestocktem Forstgrund einschl. der Räumden und Blößen waren 16 823,68 ha in Bewirtschaftung. Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich ein Mehr von 30,58 ha, welches durch Ankäufe in den Revieren Streef und Markhausen entstanden ist.

Es wurden genutzt 62 490,14 fm, mithin auf 1 ha 3,71 fm.

Die Rohereinnahme betrug 931 990,08 RM.

Der Durchschnittspreis für 1 fm öffentlich versteigertes Holz betrug 20,37 RM.

Der Durchschnittspreis für ausgeschriebene und freihändige Abgaben betrug für 1 fm 10,14 RM.

Die Samungskosten stellten sich auf 165 516,45 RM oder für den fm auf durchschnittlich 2,65 RM.

Der Reinertrag betrug nach Abzug von 8 458,97 RM Ermäßigungen 758 014,66 RM.

Die Nebenanlage B enthält eine Übersicht über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Forstrechnungsjahr 1. Juli 1926/27.

Die Einnahmen und Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

### A. Einnahmen:

Holzkaufgelder (öffentliche Verkäufe) . . .	593 095,16 RM
Wert der unentgeltlich abgegebenen Hölzer	1 221,33 "
Erlös für unter der Hand und submissionsweise abgegebene Holz . . . . .	337 673,59 "

Erlös für Heide, Gras, Pflanzen usw. . . .	11 542,79 RM
Pacht für Gebäude, Grundstücke und Fischerei . . . . .	22 491,59 "
Zusammen	966 024,46 RM

### B. Ausgaben:

Gehalte und Vergütungen . . . . .	118 819,89 RM
Ruhegehälter und Wartegelder . . . . .	30 480,— "
Sinterbliebenenbezüge und Unterstützungen	25 030,50 "
Geschäftskosten . . . . .	24 003,62 "
Betriebskosten . . . . .	360 863,71 "
Sonstige Aufwendungen für Grundstücke	15 029,26 "
Abgaben . . . . .	48 809,21 "
Brandfassenbeiträge für Gebäude . . . .	1 886,40 "
Unterhaltung der Gebäude . . . . .	20 217,61 "
Unfallentschädigungen . . . . .	3 787,— "
Abgänge für Ermäßigungen . . . . .	8 458,97 "
Ankauf einer Forstarbeiterpachtstelle in Wildenloh . . . . .	10 210,39 "
Zusammen	667 796,56 RM

Mithin ergibt sich ein Überschuß aus den Staatsforsten des Landesteils Oldenburg von . . . . . 298 227,90 RM

Der Ausschuß stellt den

### Antrag:

Der Landtag wolle die Anlage 4 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brojckfo.

# Anlage 73.

## Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes. 1. Lesung.

(Anlage 5.)

Der Gesetzentwurf bezweckt, daß die Landwirtschaftskammer im Laufe der ersten Hälfte ihres Geschäftsjahres in den Besitz der Umlage gelangt. Dies ist nur möglich, wenn die Gemeinden in der Lage sind, die Hebungslisten den Amtskassen rechtzeitig zum 1. August eines jeden Jahres vorzulegen. Die rechtzeitige Vorlegung der Hebungslisten ist aber nur dann durchzuführen, wenn der Art. 39 Abs. 3 im Sinne der Vorlage geändert wird, da den Gemeinden nicht zugemutet

werden kann, in jedem Jahre die zeitraubende und umfangreiche Arbeit eines nachträglichen Ausgleichs der gehobenen Umlage gemäß Art. 39 Abs. 4 L.R.G. vorzunehmen.

Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuß einer eingehenden Beratung unterzogen.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß die Vorlage auf Wunsch der Landwirtschaftskammer und Vorschlag der Gemeinden entstanden sei.





Die Änderung des Art. 39 bezwecke lediglich eine Geschäftsvereinfachung.

Nach den vorstehenden Erklärungen des Regierungsvreters stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

## Anlage 74.

### Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes. 2. Lesung.

(Anlage 5.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

## Anlage 75.

### Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 6, betreffend Bürgschaften für Darlehen an vom Siedlungsamt eingewiesene Siedler.

In der Anlage 6 werden vom Staatsministerium nach Übersicht über die bisher an Siedler gewährten Bürgschaften und Darlehen für das Rechnungsjahr 1928 an Stelle von bereits bewilligten 288 000 G.M. Darlehen Bürgschaften in dieser Höhe und weitere Bürgschaften in der Höhe von 60 000 G.M., die vom Siedlungsamt an Siedler zu leisten sind, beantragt.

Der Ausschuß hat keine Einwendungen zu machen und stellt den

Antrag:

- Der Landtag wolle genehmigen, daß
1. im Rechnungsjahr 1928 an Stelle der Anleihe Bürgschaften für Darlehen, die an vom Siedlungsamt eingewiesene Siedler zu gewähren sind, bis zur Höhe von 288 000 G.M.,
  2. in Abänderung der laut Schreiben des Landtages vom 29. April 1927 erteilten Genehmigung bis zu einer weiteren Summe von 460 000 G.M. statt 400 000 G.M. Bürgschaften durch das Siedlungsamt geleistet werden.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Thye.



# Anlage 76.

## Bericht

des Ausschusses II über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Zusammenstellung der innerhalb der für die Landwirtschaftskammer-Wahlen eingerichteten Wahlkreise vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen.  
(Anlage 7.)

Das Ministerium hat veranlaßt, daß die Reichsbetriebszählung vom 22. Juni 1922, hinsichtlich der Zahl und der Größe der landwirtschaftlichen Betriebe durch eine besondere Einteilung nach solchen Gruppen ergänzt ist, wie sie in dem Landwirtschaftskammergesetz vorgesehen sind. Es ist dieser Weg eingeschlagen, um zuverlässige Unterlagen für die Wirkung der Einteilung der Wahlberechtigten zur Landwirtschaftskammer nach Wahlkreisen und Wahlgruppen gemäß Art. 7 und 9 des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922 zu erhalten. Wie in der Regierungsvorlage bemerkt wird, lassen sich die in der Vorlage enthaltenen Ausführungen und Berechnungen wohl dahin zusammenfassen, daß angenommen werden darf, daß das Verhältnis der Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen insgesamt zu wählenden Kammermitglieder zueinander jetzt etwa in das Richtige trifft, so daß jedenfalls zu einer Änderung des Gesetzes in dieser Hin-

sicht ein zwingender Grund nicht vorliegt. Deshalb glaubt die Staatsregierung, davon absehen zu müssen, z. Bt. eine Änderung der Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes über die Einteilung der Wahlgruppen vorzuschlagen.

In dem Ausschuf wurde die Vorlage einer eingehenden Beratung unterzogen.

Ebenfalls wurde die Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedler-Verbandes im Ausschuf mitberaten und die Regierung dazu gehört.

Gegen die Auffassung der Regierung wurden vom Ausschuf Bedenken nicht geltend gemacht.

Der Ausschuf stellt den

**Antrag:**

die Anlage 7 und die Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedlungs-Verbandes durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

# Anlage 77.

## Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern. 1. Lesung.  
(Anlage 8.)

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß in Zukunft auch im Landesteil Birkenfeld die bisherige Landesbehörde für die Behandlung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in ihrem Verhältnis zum Staat die sogenannte Kommission für katholische Angelegenheiten beseitigt und die Ausübung des kirchlichen Besteuerungsrechtes sowohl der Kirchengemeinden als auch der kirchlichen Oberbehörde ganz nach der Art der für den Landesteil Oldenburg getroffenen Regelung den heutigen Verhältnissen angepaßt wird.

Im Ausschuf wurde der Gesetzentwurf einer Beratung unterzogen. Es wurde u. a. festgestellt, daß sowohl der Landesausschuf für den Landesteil Birkenfeld als auch der Bischof

von Trier, zu dessen Bistum der Landesteil Birkenfeld gehört, dem Gesetzentwurf zugestimmt haben. Im Gegensatz zu der für den Landesteil Oldenburg geltenden Regelung ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf bestimmt, daß die kirchliche Baulast durch Zuschläge auf die *Gesamsteuer* (die Einkommensteuer und die Grund- und Gebäudesteuer zusammen) aufgebracht werden soll.

Der Ausschuf hat gegen den Gesetzentwurf Bedenken nicht zu erheben und stellt den

**Antrag:**

„Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sante.





## Anlage 78.

### Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern. 2. Lesung.  
(Anlage 8.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag:  
Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der 1. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sante.

## Anlage 79.

### Bericht

des Ausschusses II zu der Vorlage der Staatsregierung, betreffend Inkrafttreten des Gesetzes über die Berechtigung der katholischen Kirche im Landesteil Birkenfeld zur Erhebung von Steuern.  
(Zu Anlage 8.)

In der Vorlage wird der Landtag ersucht, die Staatsregierung zu ermächtigen, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes ihrerseits in den § 24 des Gesetzentwurfs einzufügen und das Gesetz zu verkünden, sobald die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Steuerordnungen, die vom Bischof von Trier zu erlassen sein werden, fertiggestellt und zur Genehmigung vorgelegt werden können.

Der Ausschuß hat gegen die Ermächtigung Bedenken nicht zu erheben und stellt den

Antrag:  
Der Landtag wolle der Vorlage seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sante.

## Anlage 80.

### Bericht

des Ausschusses II über die Anlage 11, betreffend den Entwurf eines Ärztekammergesetzes für den Landesteil Oldenburg. 1. Lesung.

Das Staatsministerium beantragt in der Einleitung zu dem Entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags zu demselben und nimmt in der Begründung darauf Bezug, daß die Oldenburger Ärzte seit langen Jahren danach streben, eine staatlich anerkannte, mit Disziplinarbefugnis ausgestattete Berufs- und Standesvertretung zu erhalten. Es wird weiter ausgeführt, daß das Staatsministerium die Bestrebungen der Ärzte für berechtigt hält und darauf verwiesen, daß in Anerkennung dieser Berechtigung schon 1905 dem Landtage der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Ärztekammer und ärztlicher Ehrengerichte vorgelegt sei. Die Einrichtung von Ehrengerichten sei aber 1905 vom Landtage

abgelehnt und habe deshalb die damalige Regierung von der Inkraftsetzung der übrigen Bestimmungen des Entwurfs Abstand genommen. Auf die weitere Begründung wird verwiesen.

Bei der allgemeinen Besprechung im Ausschuß erfuhr der Entwurf keine einheitliche Beurteilung. Ein Teil des Ausschusses stimmte der in den Grundlagen unveränderten Annahme des Entwurfs mit allen seinen Einzelbestimmungen über die Ärztekammer mit Ehrengerichten zu und machte sich die Begründung des Staatsministeriums in allen Punkten zu eigen.

Ein anderer Teil erkannte demgegenüber nur insoweit die Zweckmäßigkeit der Errichtung einer Ärztekammer mit den in

den §§ 1 bis 23 vorgesehenen Rechten und Befugnissen an, als es für erwünscht bezeichnet wurde, wenn die jetzige lose Ärzteorganisation mit freiwilliger Mitgliedschaft durch Errichtung einer Ärztekammer die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalte. Erst dadurch würde es möglich sein, sämtliche in Oldenburg wohnenden (männlichen und weiblichen) Ärzte zu Pflichtbeiträgen heranzuziehen, um die Mittel für ausreichende Wohlfahrts Einrichtungen zu beschaffen. Dies erscheine erforderlich, wenn die Ärzte und deren Angehörigen für ihr Alter und im Falle der Krankheit und des Todes sichergestellt werden sollen.

Andererseits wurde jedoch ebenso die Auffassung vertreten, daß diese Möglichkeiten für die Ärzte im Landesteil Oldenburg wie im Reich auch ohne Ärztekammer gegeben seien. Es stände jedem Arzt frei, Mitglied einer größeren leistungsfähigen Organisation mit Versicherungseinrichtungen zu werden, um sich und seine Angehörigen gegen Notfälle zu versichern und nach Erfüllung der damit verbundenen Pflichten einen Rechtsanspruch auf Versorgung zu erwerben. Bei der geringen Zahl der im Landesteil Oldenburg wohnenden und für die Ärztekammer in Frage kommenden Ärzte (200) würde es trotz verhältnismäßig hoher Beiträge kaum möglich sein, eine den bescheidensten Ansprüchen genügende leistungsfähige Unterstützungseinrichtung zu schaffen. Da jedoch die die Ärztekammer beantragenden Ärzte die Durchführbarkeit der angestrebten sozialen Einrichtungen nur auf obligatorischem Wege durch die Ärztekammer für möglich halten, will auch dieser Teil des Ausschusses die Errichtung der Ärztekammer nicht hindern und wird mit dem 1. Teil in der Tendenz für die Annahme der §§ 1 bis 23, 56 und 57 stimmen.

Grundsätzlich ablehnend steht aber dieser Teil des Ausschusses den §§ 24—55 gegenüber. Dieser Abschnitt des Gesetzesentwurfs sieht die Errichtung ärztlicher Ehrengerichte vor und regelt im einzelnen ihre technische und praktische Funktion. Durch die Ehrengerichte soll nach der Begründung zu dem Gesetzesentwurf „das Ansehen des ärztlichen Standes gehoben werden. Es soll gegen Elemente, welche das Ansehen des ärztlichen Standes herabsetzen, vorgegangen werden können. Verbundenen Ärzten bei Ausübung seines Berufs die ärztlichen Standesanschauungen nicht berücksichtigt, soll bestraft werden. Ebenso derjenige, der sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, nicht würdig erweist. Politische, religiöse oder wissenschaftliche Meinungsäußerungen und Handlungen sollen nur dann strafbar sein, wenn sie in beleidigender oder in beschimpfender Form vorgebracht sind.“

Der die Ehrengerichte ablehnende Teil des Ausschusses hält trotz der ethisch formulierten Merkmale des ärztlichen Standes an seiner Ablehnung fest. Die Ablehnung ist grundsätzlicher Art, weil nicht zugestanden werden kann, daß die Ehre eines Standes gegenüber einem anderen Stand eine unterschiedliche ist. „Besondere Ehrbegriffe“, eine „besondere Standesehre“ einem einzelnen Stand zuzuerkennen und dies noch gesetzlich zu verbrieften, würde einer Minderbewertung anderer Stände und Berufe gleichkommen. Eine weitere Motivierung des Standpunktes der Gegner der Ehrengerichte ist in der Begründung zum Antrag 20 enthalten.

Nach Abschluß der allgemeinen Beratung des Gesetzesentwurfs wurden vom Ausschuss noch folgende Fragen an das Staatsministerium gerichtet:

1. Hält die Regierung in Anbetracht der gegenwärtigen wirtschaftlichen Depression und der dadurch aufgezwungenen außergewöhnlichen Anstrengungen nahezu aller Berufs- und Erwerbsstände, über die wirtschaftlichen und steuer-

lichen Schwierigkeiten hinwegzukommen, den vorliegenden Gesetzesentwurf für dringlich und notwendig?

2. Ist die allgemein vorherrschende Tendenz, die Gesetzgebungsmaschinerie im Reich und in den Ländern auf das äußerst zulässige Mindesttempo zu reduzieren, bei der Einbringung des Gesetzesentwurfs in Betracht gezogen?
3. Kann die Ärzteorganisation des Landesteils Oldenburg in ihrer bestehenden Form nicht schon jetzt im wesentlichen die für die Ärztekammer vorgesehenen Aufgaben, wie: „Die Behörden in hygienischen Fragen zu unterstützen und zu beraten“; „die Berufsinteressen der Ärzte zu vertreten, deren wissenschaftliche Fortbildung zu fördern und Einrichtungen zu treffen, durch die die Ärzte und deren Angehörigen für ihr Alter und im Falle des Todes und Krankheit sichergestellt werden,“ erfüllen?
4. Ist nicht zu erwarten, daß unter Bezugnahme auf die Parität auch andere Berufsstände, wie Apotheker, Architekten u. a. mit dem gleichen Verlangen an Regierung und Landtag herantreten, für sie eine gesetzliche Ständekammer zu errichten?
5. Kann insbesondere bei Errichtung einer Ärztekammer von der Publikation des schon 1923 beschlossenen Gesetzes, betr. die Errichtung einer Arbeitnehmerkammer weiterhin Abstand genommen werden?
6. Welche Nachteile sind für die Bevölkerung hervorgetreten, daß a) bislang eine Ärztekammer nicht bestanden hat, b) Ehrengerichte für Ärzte nicht bestanden haben?
7. Welche sogenannten beruflichen Verfehlungen von Ärzten im Landesteil Oldenburg sind dem Ministerium in den letzten Jahren bekannt geworden?
8. In welchen Fällen konnten durch die ordentlichen Gerichte oder durch sonstige Maßnahmen Verfehlungen nicht geahndet und zum Schutze des Publikums Abhilfe geschaffen werden?
9. Sind dem Ministerium Fälle bekannt geworden, in denen Ärzte deshalb im Landesteil Oldenburg ihren Wohnsitz genommen haben, weil sie sich der ehrengerichtlichen Bestrafung in einem anderen Freistaat entziehen wollten?
10. Welche Definition gibt die Regierung dem Begriffe „ärztliche Standesanschauungen“?
11. Können bei den Bestrebungen auf Entlastung der Gerichte die für die Ehrengerichte vorgesehenen richterlichen Beamten ohne Schwierigkeiten von der Justizbehörde zur Verfügung gestellt werden?

Vom Regierungsvertreter wurden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1. Die Regierung hält den Gesetzesentwurf auch in Anbetracht der schwierigen Wirtschaftslage aus den in der Begründung dargelegten Ursachen für dringlich und notwendig.

Zu 2. Trotz Anerkennung weitester Zurückhaltung in der Vorlage von Gesetzen konnte von der Einbringung des Ärztekammergesetzesentwurfs schon deswegen nicht länger Abstand genommen werden, weil fast alle Staaten ähnliche Gesetzesbestimmungen haben.

Zu 3. Die Frage wurde verneint. Ohne gesetzliche Verordnung könne die Ärztevertretung nicht mit besonderen Rechten und Befugnissen ausgestattet werden. Die Ehrengerichte und Amlagerechte können nur auf gesetzlichem Wege eingeführt werden.

Zu 4. Anträge oder Anregungen anderer Berufsstände — Apotheker — auf Errichtung besonderer Vertretungen sind bisher beim St.M. noch nicht gestellt.

Zu 5. Da nach den vorgenommenen Erkundigungen die Reichsregierung nach wie vor auf dem Standpunkt steht, daß das seinerzeit beschlossene Arbeitnehmer-





hammergesetz mit der Reichsverfassung nicht vereinbar ist, und da die Reichsregierung daher ihren Einspruch aufrecht erhalten will, beabsichtigt die Regierung zur Zeit nicht, das Gesetz zu verkünden.

- Zu 6. Da vorgekommene Verstöße von der Ärztevertretung vertraulich und meistens weiter unter der Hand geregelt worden sind, ist der Regierung nur ein Fall bekannt geworden, wo ein Arzt ein Heilmittel gegen Maul- und Klauenseuche hergestellt und in stark aufgemachter Reklame auf den Markt gebracht hat. Dieses Mittel hat sich in seiner Anwendung als absolut erfolglos herausgestellt und hat in seinem Verkaufspreis so stark über dem Herstellungswert gelegen, daß dies an Wucher gegrenzt hat.
- Zu 7. Beantwortung wie zu 6.
- Zu 8. Desgleichen.
- Zu 9. Bisher nicht. Solche Fälle sind aber z. B. in Bayern vorgekommen, als dort noch keine Ehrengerichte bestanden.
- Zu 10. Ärztliche Standesansehungen sind ethischer Art. Sie verlangen ein einwandfreies Verhalten auf allen Gebieten, vor allem im Unterlassen solcher Handlungen, die eines Standes auf dem hohen Verantwortungsgefühl, wie es vom Arzte verlangt werden muß, unwürdig sind, selbst wenn sie auch nicht direkt strafbar sind.
- Zu 11. Die Tätigkeit der richterlichen Beamten bei den Ehrengerichten wird voraussichtlich so gering sein, daß sie ohne Schwierigkeiten von den Richtern wahrgenommen werden können.

In der Einzelberatung wurde jeder Paragraph einer besonderen Besprechung unterzogen. Die Stellung des Ausschusses spiegelt sich in den Anträgen wieder:

Zu den §§ 1—3 wurden Bemerkungen nicht gemacht und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1—3.

Zu 4 beantragt der Teil des Ausschusses, der die Ehrengerichte ablehnt, die Abgeordneten Albers, Frerichs, Hartong, Lahmann, Meyer, Wittje Streichung der auf die Ehrengerichte bezüglichen Bestimmungen. Er stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 4 mit der Änderung, daß hinter Ziffer 4 die Worte „Die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte zu wählen“ und in Ziffer 5 die Worte „und durch die Ehrengerichte“ gestrichen werden.

Der andere Teil des Ausschusses, die Abg. Bortfeldt, Dohm, Fröhle, Heidkamp, Sante stellt den

Antrag Nr. 3:

Unveränderte Annahme des § 4.

Der die Ehrengerichte ablehnende Teil des Ausschusses stellt weiter den

Antrag Nr. 4:

Annahme des § 5 mit der Änderung, daß im Absatz 3 die Worte: „und über die Tätigkeit der Ehrengerichte“ gestrichen werden.

Der andere Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 5:

Unveränderte Annahme des § 5.

Der ganze Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme des § 6 in folgendem Wortlaut: „Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, den an sie von der Ärztekammer ergehenden Ersuchen nachzukommen, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen.“

Antrag Nr. 7:

Annahme des § 7.

Antrag Nr. 8:

Annahme des § 8 mit der Änderung, daß das Wort „Sanitätsoffiziere“ gestrichen und ersetzt wird durch die Worte „Militär- und Marineärzte“.

Zu den §§ 9 und 10 wurden Bemerkungen nicht gemacht. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 9:

Annahme der §§ 9 und 10.

In der Wirkung des § 11 hält der Ausschuß eine Einschränkung für erforderlich. Er stellt den

Antrag Nr. 10:

Annahme des § 11 in folgendem Wortlaut: „Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange ein Arzt auf gerichtliche Anordnung entmündigt und hierdurch in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.“

Zu § 12 stellt der die Ehrengerichte ablehnende Teil des Ausschusses den

Antrag Nr. 11:

Streichung des Satzes unter a „durch Abkennung im ehrengerichtlichen Verfahren für die in der Entscheidung angegebene Zeitdauer“ und Annahme des § 12 in der veränderten Fassung.

Der andere Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 12:

Unveränderte Annahme des § 12.

Zu den §§ 13, 14 und 15 sind Anträge nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 13:

Annahme der §§ 13, 14 und 15.

Die Bestimmungen des § 16 beregeln die Pflichten und Rechte der Ärzte in bezug auf die Übernahme oder Ablehnung eines übertragenen Amtes. Es wurde für berechtigt angesehen, daß gegen die Entscheidung der Kammer die Berufung an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig sein müsse. Dem entsprechend stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 14:

Streichung des Wortes: „endgültig“ im letzten Satz und Annahme des § 16 in der veränderten Fassung.

Zu den §§ 17—21 sind Bemerkungen nicht gemacht. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 15:

Annahme der §§ 17—21.

Im Wortlaut des § 22 hält der Ausschuß eine sprachlich bessere Formulierung für wünschenswert. Er stellt den





Antrag Nr. 16:

Annahme des § 22 in folgendem Wortlaut: „Die Bezüge für Reisen der Vorstandsmitglieder regeln sich nach den Bestimmungen des § 19.

Der § 23 regelt das Beitragswesen zur Finanzierung der Kammer und ihrer Einrichtungen. Es wurde für notwendig erkannt, eine über den Grundbeitrag, der gleich sein soll, notwendige Erhöhung der Umlage nach der Höhe des Einkommens aus der ärztlichen Praxis zu staffeln. Weiter wurde es für notwendig gehalten, bei Verlust des Wahlrechts die Pflicht zur Weiterzahlung der Beiträge auf den Absatz a des § 12 zu beschränken.

Da auch die Ehrengerichte finanziert werden sollen, stellt der die Ehrengerichte ablehnende Teil des Ausschusses zunächst den

Antrag Nr. 17:

Streichung der Worte: „und der Ehrengerichte“ im ersten Absatz des § 23.

Der ganze Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 18:

Hinter dem ersten Absatz wird folgender Satz nachgefügt:

Die Umlage besteht aus einem Grundbeitrag, der für jeden Arzt gleich hoch ist und in Zuschlägen, die nach dem Einkommen gestaffelt sein müssen. Die Staffelung soll im wesentlichen nach der Höhe des Einkommens aus der ärztlichen Praxis erfolgen.

Antrag Nr. 19:

Streichung des 4. Absatzes und seine Ersetzung durch folgenden Wortlaut: „Durch Verlust des Wahlrechts in den Fällen des § 12 Absatz a wird die Pflicht zur Zahlung der Beiträge an die Ärztekammer nicht berührt“ und Annahme des § 23 in der veränderten Fassung.

Bei der Beratung des § 24 wurde erneut zu der Frage der Ehrengerichte vom grundsätzlichen Standpunkt Stellung genommen. Da in den §§ 24—55 ausschließlich der Aufbau der Ehrengerichte, ihre Zuständigkeit und der Lauf des Verfahrens geregelt wird, muß vom Standpunkt der Gegner der Ehrengerichte der ganze Abschnitt des Gesetzentwurfes summarisch behandelt werden.

Von einer Seite wurden die Ehrengerichte deshalb abgelehnt, weil bei der überragenden Stellung des Leipziger Verbandes, dem die große Mehrzahl der Ärzte angehört, Ehrengerichte für überflüssig gehalten werden.

Nach Ansicht eines weiteren Teiles der die Ehrengerichte ablehnenden Mitglieder des Ausschusses erscheinen die Zwecksetzungen der Ehrengerichte bei flüchtiger Betrachtung zunächst unterstützenswert. Dies jedoch nur, weil nicht erkennbar ist, was nach der jeweiligen, selbstgegebenen ärztlichen Standesordnung mit den Begriffen: „Ärztliche Standesehre“, „Ärztliche Standesansehungen“, „Ansehen des ärztlichen Standes“, „Achtung, Vertrauen und Würdigkeit im Ärzteberuf“ gemeint und verstanden wird. Es darf aber durch die Gesetzgebung keine Institution zu einer besonderen behördlich abgestempelten Standesehre der Ärzte geschaffen werden. Es kann sonst eintreten, daß, wie bei preussischen Ehrengerichten als standesunwürdig befunden werden zu große Schilder, zu viele Schilder, Schilder, die zu weit vom Hauseingang entfernt sind, zu häufige Zeitungsanzeigen, zu niedrige Behandlungshonorare, Mitarbeit an Zeitschriften der Biochemie, der Naturheilvereine u. a. Als standes-

unwürdig sind aber auch abgeurteilt ganz intime Angelegenheiten, zurückgezogene Verlobungen und nicht eingelöste Heiratsversprechen. Weiter die Nichtteilnahme am Arztestreif, was so konstruiert wurde, daß man für die Teilnahme den Ärzten das Ehrenwort abnahm.

Andererseits hebt die Bestimmung, daß Äußerungen politischer, religiöser oder wissenschaftlicher Ansichten, „als solche“ frei und erlaubt sein sollen, aber gleichwohl zum Gegenstand standesgerichtlicher Untersuchung und Bestrafung gemacht werden dürfen, wenn die Äußerungen oder Handlungen in „nicht einwandfreier Form“ gemacht worden sind, für den Arzt das Recht der freien Meinungsäußerung praktisch auf.

Nach Artikel 118 der R.V. ist die freie Meinungsäußerung innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze ausdrücklich garantiert. Es wird aber nicht zugestanden werden können, daß subjektive Meinungen ärztlicher Ehrengerichte den Wert „allgemeiner Gesetze“ haben können und dürfen.

Die ärztlichen Ehrengerichte erscheinen somit nutzlos in ihrer Tätigkeit und unmoralisch in ihrer Tendenz. Weiter kann die Einrichtung der Ehrengerichte dem Mißbrauch Tür und Tor öffnen und die geistige Freiheit der Ärzte dauernd bedrohen. Es kann sich eine nicht wünschenswerte ärztliche Winkeljustiz herausbilden, die einem gewissen Demunzianten- und Angebertum die Wege ebnet für Schikanen mannigfacher Art.

Es kommt weiter hinzu, daß die Ehrengerichte für Ärzte gegenüber den übrigen Bevölkerungsschichten, die allein der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, ihrem Wesen nach als Ausnahmegerichte angesprochen werden müssen. Diese sind aber nach der R.V. Artikel 105 unstatthaft. Die in dem Entwurf vorgesehenen ärztlichen Ehrengerichte stellen eine Nachbildung der durch die R.V. ausdrücklich aufgehobenen militärischen Ehrengerichte dar. Somit dürfte die Annahme begründet erscheinen, daß auch die ärztlichen Ehrengerichte unstatthaft sind. Es kann als unerheblich betrachtet werden, wenn im Artikel 105 der R.V. die ärztlichen Ehrengerichte nicht noch besonders benannt sind.

Für die untadelhafte berufliche Tätigkeit der Ärzte im Interesse der leidenden Menschheit kann nach Auffassung des die Ehrengerichte ablehnenden Teiles des Ausschusses vielmehr beitragen, die Sicherstellung der Existenz der Ärzte, damit sie mit gleicher Treue unterschiedslos allen Leidenden dienen können. Sie müssen, soweit nur irgend möglich, von allen Zufällen der Erwerbsfrage befreit werden, um sich mit Kraft und Kunst ihrem Beruf widmen zu können. Dies zu erreichen, macht Maßnahmen erforderlich, die außerhalb der Zuständigkeit des Landtages liegen. Mit Ehrengerichten ist diesem Ziele nicht näher zu kommen. Andererseits werden die Ärzte, die ihren Beruf humanitär begreifen, einen besonderen Ehrenschutz nicht brauchen.

Der den vorstehenden Standpunkt vertretende Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Abers, Frerichs, Hartong, Lehmann, Meyer, Wittje stellt den

Antrag Nr. 20:

Ablehnung der §§ 24—55 einschließlich.

Der die Ehrengerichte annehmende Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Fröhle, Heidekamp, Sante betont, daß auch er jeden Mißbrauch des Ehrengerichts für verwerflich hält. Er ist aber der Meinung, daß die Fassung des § 24 in der veränderten Form und in Verbindung mit § 51 Abs. 2 eine genügende Gewähr gegen den Mißbrauch bietet. Er stellt den

Antrag Nr. 21:

Annahme des § 24 und Nachfüugung folgenden Satzes hinter Absatz 2:



„Glaubt ein Arzt, gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet wird, daß ein solches Verfahren den Bestimmungen des Absatzes 2 widerspricht, so kann er das Oldenburger Oberverwaltungsgericht um Entscheidung anrufen, dieses entscheidet endgültig. Das Verfahren ruht bis zur Entscheidung.“

Im Falle der Annahme des § 24 und da zu den §§ 25—31 Bemerkungen nicht gemacht wurden, stellt der die Ehrengerichte annehmende Teil des Ausschusses den

Antrag Nr. 22:

Annahme der §§ 25—31 einschließlich.

Im § 32 wurde von demselben Teil des Ausschusses der 2. Absatz in der Fassung als nicht übereinstimmend mit der beabsichtigten Kompetenzerteilung an den Vorsitzenden des Ehrengerichts gehalten. Er stellt demgemäß den

Antrag Nr. 23:

Annahme des § 32 unter Streichung des 2. Absatzes und seine Ersetzung durch folgenden Wortlaut: „Für die Durchführung des durch Beschluß des Ehrengerichtseinzuleitenden Verfahrens genügt die Tätigkeit des Vorsitzenden, wenn nicht ein Mitglied für die weiteren Maßnahmen jeweilig einen Beschluß des Gerichts verlangt.“

Zu den §§ 33, 34 und 35 hatte der die Ehrengerichte ablehnende Teil des Ausschusses Bemerkungen nicht zu machen. Er stellt den

Antrag Nr. 24:

Annahme der §§ 33—35.

Im § 36 Absatz 2 erscheinen dem Ausschuß die Rechte eines Angeeschuldigten, Einsicht in die Akten zu nehmen, zu stark eingengt, weil die Einsichtnahme dem Ermessen des Vorsitzenden des Ehrengerichts überlassen wird. Der Ausschuß hält es für geboten, die angezogene Bestimmung in Übereinstimmung mit der gleichen Materie in der Strafprozeßordnung zu bringen. Er stellt den

Antrag Nr. 25:

Annahme des § 36 unter Streichung des 2. Absatzes und seine Ersetzung durch folgenden Wortlaut:

„Dem Angeeschuldigten oder seinem Verteidiger ist nach Abschluß der Beweiserhebung auf Antrag Einsicht in

die Akten zu gewähren. Auch schon vor diesem Zeitpunkt ist die Einsicht der Akten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.“

Zu den §§ 37—43 hat der Ausschuß Bemerkungen nicht zu machen. Der die Ehrengerichte annehmende Teil stellt den

Antrag Nr. 26:

Annahme der §§ 37—43.

Der § 44 legt die Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung fest und läßt es offen, ob dem Ministerium von dem Stattfinden einer Hauptverhandlung Kenntnis zu geben ist. Der Ausschuß erblickt hierin eine Lücke und stellt den

Antrag Nr. 27:

Streichung des § 44 und Ersetzung durch folgenden Wortlaut:

„Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich, jedoch kann das Ministerium der sozialen Fürsorge, dem in jedem Falle das Stattfinden einer Hauptverhandlung anzuzeigen ist, die Öffentlichkeit anordnen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Mitgliedern der Kammer und Vertretern des Ministeriums der sozialen Fürsorge ist der Zutritt gestattet, anderen Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.“

Zu den §§ 45—55 wurden Bemerkungen nicht gemacht. Der die Ehrengerichte annehmende Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 28:

Annahme der §§ 45—55.

Der ganze Ausschuß stellt weiter den

Antrag Nr. 29:

Annahme der §§ 56 und 57 des Gejetzentwurfs.

Antrag Nr. 30:

Die Eingaben Dr. Reif, 225, gez. E. Punte, 261 gez. Pfundt und 267 gez. Schmeden durch die Beschlußfassung für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Meyer-Oldenburg.

